

# S A T Z U N G

## Motorradclub Mainburg

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 07. April 1990 in Mainburg gegründete Ortsclub führt den Namen:  
" 1. Motorradclub Mainburg e.V. im ADAC ".
2. Er hat seinen Sitz in Mainburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit.

Der Ortsclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist er neutral.

2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
  - a) Verkehrsaufklärung durch Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit. Mitarbeit bei Verkehrsaufklärungsaktionen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung. Organisieren von Sicherheitstrainingskursen für junge Auto- und Motorradfahrer.
  - b) Jugendverkehrserziehung: Durchführung von Jugend-Fahrradtunieren und ähnlichen Jugendveranstaltungen.
  - c) Verkehrsbeschilderung, Beseitigung von Gefahrenstellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Verkehrsunfallverhütung.
3. Der 1. Motorradclub Mainburg e.V. im ADAC erstrebt keinen Gewinn. Sollte ein Überschuß erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:  
Zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer Veranstaltung ergeben könnte.  
Zu Ausgaben im Sinne des §2 Abs. 2 a-c dieser Satzung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. der Verein besteht aus:

a) Mitgliedern.

Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Clubs einverstanden erklärt und die Satzungsbestimmungen anerkennt.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

2. Die Aufnahme einer Person in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht genannt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden. In einer Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden.

4. Die Daten der Mitglieder dürfen nur für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:

a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;  
Die Stimmrechte erhält das Mitglied ab dem 14. Lebensjahr. Eine Amtsübernahme ab dem 18. Lebensjahr. Anträgen ist keine Altersgrenze gesetzt.

b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;

c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.

### § 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.  
Der Beitrag muß jedoch mindestens 20,00 Euro betragen.

2. Jugendliche bis 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt oder vorübergehend ausgesetzt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.  
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Versäumnis der Kündigungsfrist wird der Mitgliedsbeitrag für ein weiteres Jahr abgebucht und als Spende betrachtet. Anfallende Kosten, die dem Verein durch Versäumnis entstehen gehen zu Lasten des Verursachers.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluß.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren sowie an Vereinseigentum, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluß des Vorstandes und den Beisitzern ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;
- b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.
- c) das Mitglied gegen die Satzung verstößt;
- d) das Mitglied durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt, z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Beleidigung usw.
- e) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Bestand gefährdet.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes und der Beisitzer ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes und der Beisitzer hat das Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand und deren Beisitzer zu äußern.

4. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§10)
- c) der Ausschuß (§9)

§ 8  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs, sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung in der Hallertauer Zeitung, einzuladen.  
Ihr obliegt vor allem:  
  
die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;  
  
die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren, die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;  
  
die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder;  
  
die Beschlußfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes;  
  
die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmrechte erhält das Mitglied ab dem 14. Lebensjahr.  
Eine Amtsübernahme ab dem 18. Lebensjahr.  
Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.  
Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
6. Für die Wahlen wird bestimmt:
  - a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.  
Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben;

- b) gewählt ist wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
  - c) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, der Ausschußmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt;
  - d) wählbar ist jedes volljähriges Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, daß es der Wahl zustimmen wird.  
Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder;
  - e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.  
Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern, auf Wunsch, zur Einsicht vorzulegen.
8. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder eines deren Mitglieder
  - d) Auflösung des Vereins.
9. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.  
Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur einer der Stimmberechtigten diese verlangt.
10. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

## § 9

### Der Ausschuß

1. Zur Beratung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind, wird ein Ausschuß gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muß zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder dies beim Vorstand beantragt.
2. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand (§10)
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) und 8 Beisitzern.

3. Die Vorstandsmitglieder und die unter Ziff. 2 ab Buchstabe b) genannten Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschußmitglied aus seinem Amt od. aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuß für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Ausschusssitzung
5. Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschußmitglieder ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschußmitglieder für den Verein dar.
6. Der Ausschuß faßt - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschußmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschußmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
8. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
  - a) die Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes;
  - b) die Beratung und Beschlußfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins.
9. Den einzelnen Ausschußmitgliedern obliegt insbesondere:
  - a) der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Ausschußsitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschriften abzufassen.  
Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Vorstands- und Ausschußmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen;
  - b) der Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereinsbuch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluß Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.  
Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstands- oder Ausschußmitglied ist unzulässig;
  - c) durch Beschluß des Ausschusses können Ausschußmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben.  
Die betreffenden Ausschußmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.

10. Der Vorstand und der Ausschuß führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Ausschußmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
11. Stimmenübertragung ist nur bei Krankheit des Mitglieds erlaubt und muss in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
12. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 10  
Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:  
  
dem 1. und 2. Vorsitzenden.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den 1. Motorradclub Mainburg e.V. im ADAC  
- je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschußsitzungen;
  - b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Ausschußsitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem 1. Vorsitzenden wird ein Freibetrag bis 150,00 Euro pro Ausgabe gewährt, die ausschließlich und nachweislich nur für Vereinszwecke genutzt werden können. Im übrigen Bedarf der 2. Vorsitzende stets sowie der 1. Vorsitzende bei einem Rechtsgeschäft im Wert von über 150,00 Euro, jeweils der Zustimmung des Ausschusses.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 11  
Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung des Finanzgebahrens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Die Rechnungsprüfer sind keine Vorstands- und Ausschußmitglieder. Sie können mit beratender Funktion an den Vorstands- und Ausschußsitzungen teilnehmen.
2. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluß des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesen des Vereins.

- Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.

## § 13 Auflösung

- Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## § 14 Vermögensverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Mainburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

## § 15 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des 1. Motorradclub Mainburg e.V. im ADAC.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

## § 16 Schlußvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Mainburg.



§ 18  
Inkrafttreten

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.2002 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainburg - Registergericht - in Kraft.

Mainburg, den 23.03.2002

1. Vorsitzender  
(Emil Schönhuber)

2. Vorsitzender  
(Reiner Summerer)